

INDAG Pouch Partners GmbH
Rudolf-Wild-Str. 107-115, D-69214 Eppelheim/Heidelberg

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Geltung der allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen

1.1 Für alle Angebote, Vertragsvereinbarungen, Auftragserteilungen, Lieferungen sowie Leistungen von INDAG Pouch Partners GmbH (nachfolgend „INDAG“) im kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.

1.2 Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Im Folgenden wird der jeweilige Geschäftspartner von INDAG als „Kunde“ bezeichnet, ungeachtet der Art des jeweiligen Vertrages und des jeweiligen Standes der Geschäftsbeziehung.

1.4 Abweichende Vereinbarungen, Abreden und Zusicherungen jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

1.5 Allgemeine Einkaufsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsgegenstand, soweit sie von INDAG schriftlich anerkannt wurden. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, soweit sie diesen allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen widersprechen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.6 Ein Widerspruch gegen diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen muss unverzüglich, ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Die Übersendung allgemeiner Vertragsbedingungen oder sonstiger Bedingungen durch den Kunden, formularmäßige Abwehrklauseln oder das Schweigen des Kunden auf die allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten nicht als Widerspruch.

1.7 Werden allgemeine Vertragsbedingungen des Kunden ebenfalls Vertragsgegenstand und widersprechen einzelne Vorschriften den vorliegenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen, so werden insofern die gesetzlichen Regelungen Gegenstand des Vertrages. Der Vertrag als solcher bleibt hiervon unberührt. Die Abnahme der Vertragsache sowie der Leistungen von INDAG durch den Kunden gilt als Anerkennung vorliegender allgemeiner Geschäfts- und Lieferbedingungen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Der Kunde schließt den Vertrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit INDAG ab. Kommissionsgeschäfte werden nicht getätigt.

2.2 Alle Angebote von INDAG erfolgen freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen des Kunden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch INDAG. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

2.3 Die zum Angebot von INDAG gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.

2.4 INDAG behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.5 Für vom Kunden beizubringende Unterlagen wie Zeichnungen, Lehren, Muster und dergleichen übernimmt der Kunde die alleinige Verantwortung. Der Kunde hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. INDAG ist gegenüber dem Kunden insoweit nicht zur Prüfung verpflichtet.

3. Preisstellung

3.1 Die in der Auftragsbestätigung von INDAG genannten Preise sind maßgebend. Sie verstehen sich, falls nicht anders angegeben, ab Werk (EX WORKS – Incoterms 2010) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer (sofern diese anfällt) sowie zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten. Die in den Angeboten genannten Preise sind unverbindlich, solange sie nicht in der Auftragsbestätigung von INDAG bestätigt werden.

3.2 Wenn die Lieferung der Vertragsache bzw. die sonstigen vertraglichen Leistungen von INDAG aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht gemäß den vereinbarten Terminen bzw. Fristen erbracht werden können, dann ist INDAG berechtigt, die am jeweiligen Liefer- bzw. Leistungstag geltenden Preise sowie die aus der Verzögerung entste-

henden Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

4. Erfüllungsort, Lieferung, Gefahrübergang

4.1 Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertrag ist der Ort der Handelsregisterniederlassung der INDAG Gesellschaft für Industriebedarf mbH & Co. Betriebs KG.

4.2 Die Lieferung der Vertragsache erfolgt ab dem Werk und/oder einem auswärtigen Lager von INDAG. Bei Lieferung ab auswärtigem Lager kann ein pauschalierter Lagerzuschlag von INDAG dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Die Versandkosten für die Lieferung zum Bestimmungsort trägt der Kunde, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Vertragsache wird unversichert auf Risiko des Kunden versandt, soweit mit ihm keine anderweitige Regelung getroffen wurde. Wünscht der Kunde eine Transportversicherung für seine Vertragsache, so muss dies ausdrücklich auf der Bestellung angeben werden. Die Kosten für die Transportversicherung sind dann vom Kunden zu tragen.

4.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Vertragsache der den Transport ausführenden Person/Personen/Frachtführer/Spedition übergeben worden ist oder zur Versendung das Lager bzw. das Werk von INDAG verlassen hat.

4.4 Wenn infolge des Verschuldens des Kunden die Übergabe bzw. Abnahme der Vertragsache nicht rechtzeitig erfolgt, so steht INDAG nach ihrer Wahl das Recht zu, nach Ablauf einer Nachfrist von 12 Tagen entweder den vereinbarten Kaufpreis in Rechnung zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

4.5 Bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Änderungen von Ein- und Ausfuhrgebühren, Zöllen, Devisenbewirtschaftung und erhebliche Kursschwankungen berechnen die INDAG zu einer entsprechenden Preisanpassung.

5. Liefer-/Leistungszeit, höhere Gewalt

5.1 Angegebene oder vorgeschriebene Liefer-/Leistungsfristen bzw. Liefer-/Leistungsfristen sind unmittelbar mit INDAG oder deren bevollmächtigten Vertretern zu vereinbaren und bedürfen zur Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung bzw. Bestätigung durch INDAG. Sie gelten – sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart worden ist – nicht als Fixtermine, sondern sind unverbindlich.

5.2 Die Leistungszeit bzw. Lieferfrist beginnt mit der Auftragsbestätigung von INDAG, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung und der Erbringung aller weiteren vertraglichen Verpflichtungen, die der Kunde vor Lieferung der Vertragsache schuldet.

5.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Vertragsache das Werk und/oder das auswärtigen Lager von INDAG verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wurde.

5.4 Sind zwischen dem Kunden und INDAG Teillieferungen vereinbart, ist INDAG berechtigt, für jede Teillieferung eine gesonderte Rechnung zu stellen. Liegen zwischen Absendung einer Teillieferungsrechnung und Fälligkeit einer weiteren Teillieferung mehr als 10 Werktagen, können die weiteren Teillieferungen zunächst vom vollständigen Ausgleich der gestellten Rechnung abhängig machen. Insoweit steht INDAG ein Zurückbehaltungsrecht zu.

5.5 Für Liefer- oder Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von nicht durch INDAG zu vertretenden Ereignissen, die INDAG die Lieferung bzw. Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Naturgewalt, Arbeitskampfmaßnahmen (z.B. Streik, Aussperrung), Krieg, Bürgerunruhen, Blockaden, Mobilmachung, Sabotage, Terrorakte, Epidemien, Seuchen, Feuer, Warnungen/Hinweise staatlicher Stellen und sonstige unverschuldete Betriebsstörungen –, selbst wenn die Ereignisse bei Lieferanten von INDAG oder deren Unterlieferanten eintreten, hat INDAG auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht einzutreten. Derartige Ereignisse berechnen INDAG, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wegen noch nicht erfüllter Lieferungen bzw. Leistungen oder noch nicht erfüllter Lieferungs- bzw. Leistungsteilen, kann INDAG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, sofern derartige Ereignisse länger als 3 Monate andauern. INDAG kann sich auf die genannten Umstände nur berufen, wenn sie den Kunden über den Grund der Behinderung in Kenntnis setzt, sobald abzusehen ist, dass die Liefer-/Leistungsfrist nicht eingehalten werden kann. Verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit oder wird INDAG von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

6. Anlieferung, Übergabe, Abnahme

6.1 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Anlieferung der Vertragssache am vereinbarten Bestimmungsort alle gesetzlichen und behördlichen Genehmigungen usw. für die Errichtung und die Inbetriebnahme der Anlage/Maschine vorliegen. Des Weiteren hat der Kunde sicherzustellen, dass alle für die Errichtung und die Inbetriebnahme der Anlage/Maschine erforderlichen Vorleistungen des Kunden bzw. Dritter bereits vollständig abgeschlossen sind, damit die vereinbarten Leistungstermine von INDAG entsprechend eingehalten werden können. Wenn sich die vereinbarten Leistungstermine aus Gründen, die INDAG nicht zu vertreten hat, verspäten/verschieben/verzögern, liegt die Gefahr der Verschlechterung, der Beschädigung sowie des zufälligen Untergangs der Anlage/Maschine – auch im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt und eines sonstigen Ereignisses nach Ziffer 5.5 – ausschließlich beim Kunden und INDAG hat das Recht, dem Kunden alle aus der Verzögerung resultierenden Kosten und Schäden in Rechnung zu stellen.

6.2 Bei reinen Liefergeschäften hinsichtlich Anlagen/Maschinen gilt die Abnahme dieser als erfolgt, wenn der Kunde nicht binnen 10 Tagen nach vollständiger Lieferung der Anlage/Maschine schriftlich die Verweigerung der Abnahme begründet hat.

6.3 Umfasst die Leistung von INDAG (auch) die Errichtung und gegebenenfalls die Inbetriebnahme der Anlage/Maschine, gilt die Abnahme spätestens zu dem Zeitpunkt als erfolgt, an dem der Kunde die Anlage/Maschine in den produktiven Betrieb übernommen hat. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb einer ihm von INDAG bestimmten Frist erklärt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

6.4 Wegen optischen Beeinträchtigungen oder unwesentlichen Mängeln ist der Kunde nicht berechtigt, die Abnahme zu verweigern.

6.5 Ohne Abnahme der von INDAG erbrachten Leistungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Anlage/Maschine selbstständig und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von INDAG in Betrieb zu nehmen, zu bedienen oder verkaufsfähige Ware auf bzw. mit der betreffenden Anlage/Maschine zu produzieren. Sollte der Kunde entgegen dieser Regelung ohne Abnahme die Anlage/Maschine selbstständig und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von INDAG in Betrieb nehmen, bedienen oder verkaufsfähige Ware produzieren, dann gilt die Anlage/Maschine als vom Kunden abgenommen.

7. Zusicherung von Eigenschaften, Sachmängel und Mängelrügen

7.1 Bei Sachmängeln obliegt ausschließlich INDAG die Wahl des Nacherfüllungsrechts.

7.2 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten, soweit gesetzlich nicht zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind.

7.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei Verschleißteilen sowie bei Schäden, die verursacht sind durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, übermäßige Beanspruchung, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Kunden oder Dritte, durch natürliche Abnutzung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe oder durch falsche Angaben des Kunden oder seiner Berater über die betrieblichen und technischen Voraussetzungen sowie die chemisch-physikalischen Bedingungen für den Einsatz der Vertragssache.

7.4 Für von INDAG gelieferte fremde Erzeugnisse haftet INDAG grundsätzlich nur in dem Umfang, in dem die Unterlieferanten von INDAG die Gewähr für ihre Fabrikation gegenüber INDAG übernehmen und erfüllen.

7.5 Mängelrügen hat der Kunde unverzüglich, spätestens aber 5 Tage nach Eingang der Vertragssache am Bestimmungsort, schriftlich gegenüber INDAG zu erheben. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich, spätestens aber 5 Tage nach Entdecken des Fehlers, zu rügen. Bei Versäumen dieser Fristen können Ansprüche aus Mängelhaftung (Gewährleistungsansprüche) nicht mehr geltend gemacht werden.

7.6 Bei berechtigten Mängelrügen ist INDAG Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. INDAG ist berechtigt, den gerügten Mangel an Ort und Stelle selbst oder durch einen Vertreter feststellen zu lassen.

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie unmöglich, kann der Kunde – unbeschadet nach Ziffer 8 bestehender Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7.7 Für im Wege der Nacherfüllung durch INDAG neu gelieferte bzw. nachgebesserte Teile der Vertragssache beginnt die Verjährungsfrist nach Ziffer 7.2 nur dann von Neuem, wenn INDAG ihre Pflicht zur Nacherfüllung ausdrücklich schriftlich anerkannt hat und die Nacherfüllung nicht nur aus reiner Kulanz erfolgt ist. Der Neubeginn der Verjährungsfrist bezieht sich dann nur auf das betreffende Teil, nicht jedoch auf die gesamte Vertragssache.

7.8 Der Kunde kann seine Mängelansprüche gegen INDAG nicht an Dritte abtreten.

7.9 Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 8. Weitergehende oder andere als die unter dieser Ziffer geregelten Ansprüche des Kunden gegen INDAG und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines

Sachmangels sind ausgeschlossen.

7.10 INDAG ist zur Mängelhaftung nicht verpflichtet, solange der Kunde seinen Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere den vereinbarten Vertragspreis nicht bezahlt.

8. Schadensersatzansprüche

8.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8.2 Soweit dem Kunden nach der vorstehenden Regelung Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit dem Ablauf der für die Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfristen.

Für Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

8.3 Die Haftung von INDAG ist der Höhe nach auf 20 % der Auftragssumme begrenzt.

Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Dann ist die Haftung von INDAG auf den typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.4 Die Haftung für mittelbaren Schäden und Folgeschäden wie z. B. entgangenem Gewinn, Produktionsausfall etc., ist ausgeschlossen

9. Zusicherung von Eigenschaften

9.1 Sämtliche Beschreibungen der Vertragssache sind unverbindlich und freibleibend, es sei denn, sie werden zwischen den Parteien ausdrücklich und schriftlich als verbindlich und zugesichert vereinbart. INDAG übernimmt keine Gewähr für die Eignung der Vertragssache zu einem bestimmten Zweck, sofern dies von ihr nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist. Ist eine solche schriftliche Bestätigung nicht gegeben, leistet INDAG nur Gewähr dafür, dass die Vertragssache sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Sache erwarten kann. Soweit dem Kunden von INDAG einzelne Leistungsbeschreibungen der Vertragssache bei Vertragsschluss mitgeteilt werden, so gelten ausschließlich diese Leistungsbeschreibungen. Die Herstellerangaben werden hierdurch als Vertragsgegenstand ausgeschlossen.

9.2 Die Angabe von Eigenschaften gilt nur dann als Zusicherung oder Garantie, wenn sie ausdrücklich als Zusicherung oder Garantie bezeichnet wird und schriftlich erfolgt. Eine bloße Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet lediglich die nähere Leistungs- und Vertragssachenbezeichnung und begründet keine Zusicherung einer Eigenschaft, die über die gewöhnliche Verwendung des Vertragsgegenstands hinausgeht.

10. Gewerbliche Schutzrechte

10.1 Sämtliche dem Kunden von INDAG zur Verfügung gestellten Vertragsunterlagen wie Entwürfe, Angebote, Auftragsbestätigungen, Zeichnungen, Berechnungen und Kostenvoranschläge sind geheim zu halten und INDAG behält sich das Eigentum sowie die Inhaberschaft aller darin enthaltener Gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte vor. Daher stehen sämtliche Rechte an Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern, Geschäftsheimnissen etc. darin sowie an der Vertragssache ausschließlich INDAG zu. Sie dürfen ohne die schriftliche Zustimmung durch INDAG vom Kunden weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Ein Nachbau der Vertragssache ist nicht erlaubt.

10.2 Soweit im Liefer- und Leistungsumfang Software enthalten ist, hat der Kunde ein nicht ausschließliches Recht, die Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen, jedoch nur auf einem System und der dafür bestimmten Vertragssache. Copyright-Vermerke dürfen nicht entfernt oder geändert werden und Unterlizenzen dürfen nicht vergeben werden.

10.3. Wird die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssache durch gewerbliche Schutzrechte Dritter im Inland beeinträchtigt, so hat INDAG in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, entweder den Vertragsgegenstand so abzuändern, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht oder die Befugnis zu erwirken, dass der Vertragsgegenstand uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden kann. INDAG ist wahlweise auch berechtigt, den Vertragsgegenstand gegen Erstattung der Vergütung abzüglich Nutzungersatzes für die Dauer der Nutzung durch den Kunden zurückzunehmen.

11. Zahlung

11.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Rechnungen der INDAG innerhalb von 14 Tagen netto zu bezahlen. Es wird zugunsten von INDAG vermutet, dass das Rechnungsdatum dem Rechnungseingang beim Kunden entspricht.

11.2 Sämtliche Rechnungsbeträge sind ohne Abzug von Skonto, Boni oder sonstigen Rabatten netto und für INDAG kostenfrei auf das jeweils in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

11.3 Soweit Verbindlichkeiten, Gutschriften und Gegenforderungen nicht bereits in der jeweiligen Rechnung von INDAG Berücksichtigung gefunden haben, ist ein Abzug vom Rechnungsbetrag bzw. jede Gegenrechnung unzulässig, es sei denn, die Parteien vereinbaren hiervon Abweichendes.

11.4 Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an dem der Betrag auf dem Konto der INDAG gutgeschrieben ist.

11.5 Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug und schuldet ab dem darauffolgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p. a. Die Zahlung mittels Verrechnungsschecks ist nur dann rechtzeitig, wenn deren Einlösung unter Berücksichtigung üblicher Bank-, Geschäfts- und Postlaufzeiten innerhalb obiger Zahlungsfrist erfolgen kann. Die Vordatierung von Schecks ist dabei unbeachtlich.

11.6 Wechsel gelten nicht als Barzahlung. Einzelvertraglich gewährtes Skonto oder sonstige Boni entfallen bei Wechselzahlung. Bei Annahme von Wechseln gehen Diskontspesen zu Lasten des Bestellers, Wechselzahlungen sind nur für den Warenwert zulässig.

Die in der Rechnung ausgewiesene Mehrwertsteuer ist in jedem Falle durch Barzahlung bzw. Überweisung zu entrichten. INDAG ist berechtigt, die Annahme von Wechseln als Zahlungsmittel zu verweigern und dafür Zahlung per Scheck, Überweisung oder Barzahlung zu verlangen. Dies gilt auch, wenn INDAG zuvor regelmäßig Wechsel in Zahlung genommen hat. Bei Scheck- und Wechselprotesten werden abweichend von allen vorher getroffenen Vereinbarungen sämtliche bestehenden Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung ungeachtet laufender Zahlungsfristen, gewährter Zahlungsaufschübe oder sonstiger Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen sofort fällig.

11.7 Bei Erteilung von Aufträgen setzt INDAG die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden voraus. Treten beim Kunden Ereignisse ein, die sachlich begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit und seiner Zahlungsfähigkeit rechtfertigen, oder werden INDAG seine Kreditwürdigkeit beeinträchtigende Umstände erst nach Vertragsabschluss bekannt, so kann INDAG den Beginn oder die Fortführung der Arbeiten von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen. Der Nachweis der zweifelhaften Kreditwürdigkeit gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunftsdienstleister oder Bank als erbracht, ohne dass die Vorlage der Auskunft vom Kunden verlangt werden kann. Macht INDAG von diesem Recht Gebrauch, so ist INDAG verpflichtet, den Kunden mit eingeschriebenem Brief aufzufordern, innerhalb angemessener Frist Sicherheit oder Vorauszahlung zu leisten.

12. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Dies gilt ebenso für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die INDAG gleich aus welchem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden INDAG die folgenden Sicherheiten gewährt, die INDAG auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt. Hat INDAG zum Zwecke der Erlangung der Kaufpreiszahlung Akzeptanten-(Umkehr-)Wechsel gegeben, so bleiben die folgenden Sicherheiten solange bestehen, bis INDAG aus der Wechselhaftung entlassen ist.

13.2 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für INDAG, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erwirbt der Kunde nicht das Eigentum gemäß §§ 947 ff BGB an der neuen Sache. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit nicht der INDAG gehörenden Sachen erwirbt die INDAG das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

13.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern oder verarbeiten und sofern sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachhaltig verschlechtern.

13.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an INDAG ab. INDAG nimmt die Abtretung an. INDAG ermächtigt den Kunden widerruflich, die an INDAG abgetretenen

Forderungen auf Rechnung von INDAG im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber INDAG nicht ordnungsgemäß nachkommt.

13.5 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist die INDAG unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.

13.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist INDAG berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch INDAG liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn INDAG dies ausdrücklich erklärt. INDAG kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

13.7 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für INDAG unentgeltlich. Der Kunde hat die Vorbehaltsware gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an INDAG in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. INDAG nimmt die Abtretung an.

14. Datenschutz

Personenbezogene Daten der Kunden und Lieferanten von INDAG werden unter sorgfältiger Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes nur für Vertragszwecke elektronisch erfasst gespeichert und verarbeitet.

15. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

15.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des Internationalen Privatrechts (PILS) und des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

15.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus den zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnissen ist Heidelberg, Deutschland - soweit der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. INDAG bleibt vorbehalten, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen des Vertrages nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll diejenige Regelung treten, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.